

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in den Gemeinden Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde a. B. und Sierksdorf am 14. Mai 2023

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)¹⁾ fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich beim Wahlleiter des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal, 23744 Schönwalde a.B. einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes — GKWG-)²⁾. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

(nach Maßgabe der §§ 8, 9 Absatz 1 und 2 GKWG).

Das Wahlgebiet

a) der **Gemeinde Altenkrempe** bildet einen Wahlkreis.

Im Wahlkreis der Gemeinde Altenkrempe werden 6 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter, im Wahlgebiet werden 5 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

b) der **Gemeinde Kasseedorf** bildet einen Wahlkreis.

Im Wahlkreis der Gemeinde Kasseedorf werden 7 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter, im Wahlgebiet werden 6 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

c) der **Gemeinde Schashagen** bildet einen Wahlkreis.

Im Wahlkreis der Gemeinde Schashagen werden 7 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter, im Wahlgebiet werden 6 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

d) der **Gemeinde Schönwalde a. B.** ist in 3 Wahlkreise eingeteilt.

In den Wahlkreisen der Gemeinde Schönwalde a. B. werden je 3 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter, im Wahlgebiet werden 8 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

e) der **Gemeinde Sierksdorf** bildet einen Wahlkreis.

Im Wahlkreis der Gemeinde Sierksdorf werden 7 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter, im Wahlgebiet werden 6 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

3. Anforderung an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

- wählbar ist gem. § 6 Abs. 1 GKWG, wer am Wahltag
 - o das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - o im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
 - o seit mindestens drei Monaten
 - in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Unionsbürgerinnen und Unionsbürger — wählbar §§ 6 Abs. 1; 3 Abs. 1 GKVVG).

- Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 - o in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 7 GKWO der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindevahlleiter einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. (§ 31 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWG).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder die Vorsitzende oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Von jeder vorgeschlagene Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind:
 - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. Für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindevahllleiterin oder dem zuständigen Gemeindevahllleiter kostenfrei erteilt;
3. Von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. Im Falle eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischem Landtag, in der Vertretung des Wahlgebietes oder, bei Gemeindevahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Wahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen beim Wahlleiter des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal, 23744 Schönwalde a. B., Tel. 04528/91740, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

II.

Der gemeinsame Wahlausschuss für das Amt Ostholstein-Mitte hat am 04.05.2022 das Wahlgebiet der Gemeinde Schönwalde a. B. in 3 Wahlkreise eingeteilt (§ 15 GKWG). Die Wahlkreiseinteilung hängt im Eingangsbereich der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal, 23744 Schönwalde a. B. aus und kann dort während

der Dienststunden oder im Internet unter www.amt-ostholstein-mitte.de eingesehen werden.

Schönwalde a. B., d. 15.11.2022

Amt Ostholstein-Mitte
Der Wahlleiter
gez. B. Busch

¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 721)

²⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März. 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430).